

RS OGH 2008/2/19 5Ob278/07d, 1Ob213/09v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.2008

Norm

ABGB §297

ABGB §435

Rechtssatz

Erwirbt der Eigentümer eines in stabiler und massiver Bauweise ausgeführten Superädifikats auch die Liegenschaft, auf der dieses errichtet ist, dann verliert das Bauwerk seine rechtliche Selbstständigkeit und wird unselbstständiger Bestandteil (Zuwachs) des Grundstücks. Denn bei einem Superädifikat muss es sich grundsätzlich um ein Bauwerk auf fremdem Grund handeln. Das gesetzliche Erfordernis fehlender Belassungsabsicht spricht gegen eine mögliche Dauerspaltung von Grund- und Bauwerkseigentum und intendiert eine Rückkehr zur Regel der Eigentümeridentität von Bauwerks- und Grundeigentum, wofür bei in Massivbauweise ausgeführten Gebäuden auch die Verkehrserwartung spricht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 278/07d
Entscheidungstext OGH 19.02.2008 5 Ob 278/07d
Veröff: SZ 2008/26
- 1 Ob 213/09v
Entscheidungstext OGH 15.12.2009 1 Ob 213/09v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123168

Im RIS seit

20.03.2008

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at